

Mitspracherecht der Gläubigen in Glaubensfragen

In jüngster Zeit hat das „Kirchenvolksbegehren“ erneut die Frage aufgeworfen, wieviel Mitsprache und Mitentscheidung den Gläubigen in der Kirche letztlich zugemessen werden kann. Fragen nach einer geteilten Verantwortung in der Kirche sind dabei keineswegs neu, vielmehr kam es schon kurz nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil zu einer bewegten theologischen Demokratiediskussion, die nicht nur vieles angeregt und gefordert, sondern mittlerweile auch in verschiedenen Themenbereichen zu einem breiten Konsens geführt hat, wie etwa in bezug auf kirchliche Organisations- und Strukturfragen¹.

Dort aber, wo etwa unter dem Motto „Wir sind das Volk“ eine Mitbestimmung in Glaubensfragen eingefordert wird, wird einer solchen Forderung nicht selten entgegengehalten, daß die Kirche eine Theokratie sei, das kirchliche Amt darum allein dem Herrn in Glaubensgehorsam verpflichtet sei und es in Glaubensfragen somit keine Mehrheitsentscheidungen geben könne. Im folgenden soll deshalb anhand konziliarer Aussagen der Frage nachgegangen werden, inwieweit den Gläubigen ein Mitspracherecht auch in Glaubensfragen einzuräumen ist.

Wenn man sich daranmacht, die Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils zu befragen, ausgehend von der Frage nach der Verteilung der Glaubensverantwortung zwischen Gemeinde und Amt, dann ergeben sich gleich eine ganze Reihe von möglichen Anknüpfungspunkten. So könnte beispielsweise vom „Volk-Gottes“-Begriff ausgegangen werden, der vor allem die Gleichheit aller Getauften, die Geschwisterlichkeit von Laien und Klerikern zum Ausdruck bringt. Ebenso gut könnte der „Communio“-Begriff als Ausgangspunkt dienen, der sich in nachkonziliarer Zeit als Zentralbegriff der konziliaren Ekklesiologie herauskristallisierte² und dem der Gedanke von der Teilhabe aller Getauften am dreifachen Amt Christi bzw. das Verständnis des Amtes als Dienst (*ministerium*) zugrunde liegt. Schließlich wäre es auch denkbar, die Konzilsaussagen zum Apostolat der Laien heranzuziehen, die deutlich machen, daß alle Gläubigen an der apostolischen Sendung der Kirche partizipieren und darum im Bereich des apostolischen Wirkens eine Differenzierung zwischen Laien und Klerikern bzw. Welt- und Heildienst grundsätzlich unzutreffend ist.

Da die hier zu behandelnde Fragestellung auf die legitime Mitsprache aller Getauften in Glaubensangelegenheiten zielt, es also nicht allein um das Verhältnis von Gemeinde und Amt geht, sondern vor allem um die Frage, auf welche Weise Laien und Kleriker am Wahrheits- und Entscheidungsfindungsprozeß der Kirche

beteiligt sind, liegt es nahe, nicht von ekklesiologischen Begrifflichkeiten auszugehen, sondern von solchen Konzilsaussagen, die das Verhältnis von Kirche und göttlicher Offenbarung thematisieren. Denn schließlich ist ja allein das Wort Gottes Inhalt christlicher Glaubensaussagen und insofern auch oberstes Kriterium (*suprema norma*) der kirchlichen Wahrheitsfindung. In diesem Zusammenhang ist vor allem Artikel 10 der Offenbarungskonstitution „*Dei Verbum*“ (DV) von Bedeutung, weshalb anhand dieses Abschnitts die Frage nach der Legitimität der Mitsprache aller Getauften in Glaubensfragen beantwortet werden soll.

Das Zueinander von Gottes Volk und Gottes Wort

Die ersten beiden Sätze von DV 10 lauten:

„Die Heilige Überlieferung und die Heilige Schrift bilden den einen der Kirche überlassenen heiligen Schatz des Wortes Gottes. Voller Anhänglichkeit an ihn verharrt das ganze heilige Volk, mit seinen Hirten vereint, ständig in der Lehre und Gemeinschaft der Apostel, bei Brotbrechen und Gebet (vgl. Apg 2, 42 griech.), so daß im Festhalten am überlieferten Glauben, in seiner Verwirklichung und seinem Bekenntnis ein einzigartiger Einklang herrscht zwischen Vorstehern und Gläubigen.“

Diese Aussage ist in verschiedener Hinsicht bedeutsam. Zunächst fällt auf, daß die Kirche als „heiliges Volk“ bezeichnet und damit eine Verbindung zur Kirchenkonstitution „*Lumen Gentium*“ (LG) hergestellt wird, wo die Konzilsväter ihr erneuertes Selbstverständnis von Kirche mit Hilfe des biblischen „Volk-Gottes“-Begriffs zum Ausdruck brachten. Demnach ist die Kirche innergeschichtlich als ein Volk verfaßt, das messianische, pneumatische und eschatologische Qualitäten besitzt: Sein Haupt ist Christus, sein Lebensprinzip der Heilige Geist und seine Bestimmung das Reich Gottes (LG 9). Weil Christus der Herr „das neue Volk ‚zum Königreich und zu Priestern für Gott und seinen Vater gemacht‘ (vgl. Apg 1,6; 5,9–10)“ (LG 10) hat, darum spricht die Kirchenkonstitution nicht nur vom Priestertum aller Getauften, sondern auch von der Partizipation aller am königlichen und prophetischen Amt Christi (LG 31). Die in der gemeinsamen Teilhabe an den drei Ämtern (*munera*) Christi begründete Gleichheit aller Gläubigen spiegelt sich auch in der Theologie des Wortes Gottes wider, indem in DV 10 die Kirche als „heiliges Volk“ bezeichnet und dadurch jede standesmäßige Differenzierung zwischen Gemeinde und Amt, Laien und Klerikern vermieden wird.

Von noch größerer Bedeutung aber ist, daß diese innergeschichtlich als Volk Gottes verfaßte Kirche als Ganzes unter das Wort Gottes gestellt wird: Weil die Kirche dem Wort Gottes entspringt, darum kann sie auch nur in ihm Bestand haben, so daß die Überlieferung und die Heilige Schrift den „Schatz“ dieses heiligen Volkes bilden, dem alle Gläubigen anhängen. Diese „Anhänglichkeit“ impliziert ein gemeinsames Sorgen für das Wort Gottes, was sich im Festhalten am überlieferten Glauben ausdrückt, genauer im gemeinsamen Verharren „in der Lehre und

Gemeinschaft der Apostel, im Brotbrechen und Gebet“. Dabei umfaßt das Bewahren der apostolischen Lehre, das Festhalten an ihr, auch deren tätige Verwirklichung und lebendiges Bekenntnis, so daß das heilige Volk als Geschöpf des göttlichen Wortes für das Gotteswort sowohl eine passive als auch eine aktive Verantwortung trägt, zusammen mit seinen Hirten.

Als lehramtlicher Text bringt DV 10 damit erstmals zum Ausdruck³, daß sich die Kirchlichkeit des Wortes Gottes nicht allein auf das kirchliche Lehramt, sondern auf die Glaubensgemeinschaft als Ganzes bezieht, weshalb ihr eine unersetzliche Funktion gegenüber dem Wort Gottes zuerkannt wird. Der konziliaren Worttheologie zufolge sind es also nicht mehr allein die Amtsträger, denen es zukommt, das Wort Gottes zu empfangen, zu bezeugen und weiterzugeben, vielmehr sind alle Getauften Subjekt des innerkirchlichen Wortgeschehens.

Die Verantwortung der Gesamtheit der Gläubigen für das fortdauernde kirchliche Wortgeschehen ist, ausgehend von DV 10, in erster Linie weniger im Bekenntnis und in der Realisierung des Gotteswortes zu erblicken als vielmehr im gemeinsamen Verharren in der apostolischen Lehre. Dabei setzt das Bewahren des Glaubensguts (*depositum fidei*) voraus, daß den Gläubigen eine „Kraft der Beharrung“ zu eigen ist, „die die falsche und glaubenswidrige Neuerung als solche erkennt und überführt und ihr gegenüber die Treue zum Ursprünglichen durchhält“⁴. Zwar läßt der Konzilstext an dieser Stelle offen, worauf sich die Erkenntnis der falschen bzw. der apostolischen Lehre stützt, auf welche Weise sich das Volk Gottes also den „heiligen Schatz des Wortes Gottes“ in seiner Reinheit bewahrt. Doch kann, im Blick auf die Redewendung der „einzigartigen Übereinkunft zwischen Vorstehern und Gläubigen“, davon ausgegangen werden, daß die Fähigkeit zur Beharrung zwar nicht *expressis verbis*, wohl aber der Sache nach auf den Glaubenskonsens (*consensus fidelium*) zurückgeführt wird.

Der Glaubenssinn (*sensus fidei*), der dem Glaubenskonsens zugrunde liegt, wird vor allem in LG 12 näher thematisiert, und zwar gleichfalls im Zusammenhang mit der Gesamtverantwortung aller Getauften für das fortdauernde kirchliche Wortgeschehen. Ein kurzer Blick auf eben diese Stelle der Kirchenkonstitution soll darum über die Glaubenserkenntnis und das Beharrungsvermögen der Getauften näheren Aufschluß erbringen.

Der Glaubenssinn des Gottesvolks und die Glaubensunfehlbarkeit

Die Konzilsaussage in LG 12 lautet:

„Die Gesamtheit der Gläubigen, welche die Salbung von dem Heiligen haben (vgl. 1 Joh 2,20 u. 27), kann im Glauben nicht irren. Und diese ihre besondere Eigenschaft macht sie durch den übernatürlichen Glaubenssinn des ganzen Volkes dann kund, wenn sie ‚von den Bischöfen bis zu den letzten gläubigen Laien‘ ihre allgemeine Übereinstimmung in Sachen des Glaubens und der Sitte äußert. Durch

jenen Glaubenssinn nämlich, der vom Geist der Wahrheit geweckt und genährt wird, hält das Gottesvolk unter der Leitung des heiligen Lehramtes ... den einmal den Heiligen übergebenen Glauben (vgl. Jud 3) unverlierbar fest. Durch ihn dringt es mit rechtem Urteil immer tiefer in den Glauben ein und wendet ihn im Leben voller an.“

Hier ist zunächst wiederum davon die Rede, daß das Gottesvolk als Ganzes Ort der Offenbarungswirklichkeit ist. Darüber hinaus wird die „besondere Eigenschaft“ hervorgehoben, daß die Gemeinschaft der Gläubigen den überlieferten Glauben unverlierbar festhält. Das Verharren im Glauben schließt demnach die Unfehlbarkeit „im Glauben“ mit ein, was näherhin auf den „übernatürlichen Glaubenssinn des ganzen Volkes“ zurückgeführt wird. Diese Glaubensunfehlbarkeit, die nicht als Ausfluß der Lehrunfehlbarkeit, sondern als deren Basis zu verstehen ist, tut sich dann kund, wenn sich alle Gläubigen mit Hilfe ihres Glaubenssinns in Fragen des Glaubens und der Sitte übereinstimmend äußern.

Wie in der Offenbarungskonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils (DV 10), so ist also auch in der Kirchenkonstitution (LG 12) von der aktiven Gesamtverantwortung aller gegenüber dem Wort Gottes die Rede, wobei dies in zweifacher Hinsicht konkretisiert wird: Zum einen wird die Teilhabe des ganzen Gottesvolks am prophetischen Amt Christi mit der Geistsalbung begründet, die allen Gläubigen zu eigen ist und zum Besitz des Wortes und des Geistes Gottes führt. Zum andern wird die konservative sowie innovative Funktion (DV 8), die der Gesamtkirche in bezug auf das Wort Gottes zukommt, im Glaubenssinn, in der „normativen Kraft faktisch gelebter Überzeugungen“⁵ verankert. Diese artikuliert sich im gemeinsamen Agieren des Gottesvolks und nimmt im Glaubenskonsens eine soziale, feststellbare Gestalt an.

Daß die Konzilsväter das ganze heilige Volk unter das Wort Gottes stellen und der Gesamtheit der Gläubigen als Subjekt des Glaubenssinns eine aktive Rolle in der Bewahrung und Erkenntnis des wahren Glaubens zusprechen, hat zur Konsequenz, daß innerhalb des kirchlichen Wortgeschehens keine standesmäßige Differenzierung mehr vorgenommen und der Glaubenssinn nicht mehr als Reflex der kirchlichen Hierarchie verstanden werden darf. Damit ist die Unterscheidung zwischen den „Laien“ als den „Hörenden“ und den „Geistlichen“ als den „Lehrenden“ obsolet. Statt dessen ist von der Gesamtverantwortung aller Getauften für das Wort Gottes, von der Kirche als Lern- und Lehrgemeinschaft⁶ auszugehen, so daß in diesem Zusammenhang durchaus von einer gewissen „Volkssouveränität“ in der Kirche gesprochen werden kann, selbst im Hinblick auf Fragen des Glaubens und der Sitte. Dabei ist allerdings im Auge zu behalten, daß die Souveränität des Gottesvolks nicht im emanzipatorischen Sinn mißverstanden werden darf, insofern diesem das kirchliche Amt im allgemeinen und das kirchliche Lehramt im besonderen vorsteht, was der zweite Abschnitt von DV 10 näher ausführt.

Das Volk Gottes und das kirchliche Lehramt

Wie sich das grundsätzliche Mitspracherecht aller Gläubigen in Glaubens- und Sittenfragen zwischen Volk Gottes und kirchlichem Lehramt aufteilt, wird im zweiten Abschnitt von DV 10 thematisiert. Hier heißt es:

„Die Aufgabe aber, das geschriebene und überlieferte Wort Gottes verbindlich zu erklären, ist nur dem lebendigen Lehramt der Kirche anvertraut, dessen Vollmacht im Namen Jesu Christi ausgeübt wird. Das Lehramt ist nicht über dem Wort Gottes, sondern dient ihm, indem es nichts lehrt, als was überliefert ist, weil es das Wort Gottes aus göttlichem Auftrag und mit dem Beistand des Heiligen Geistes voll Ehrfurcht hört, heilig bewahrt und treu auslegt und weil es alles, was es als von Gott offenbart zu glauben vorlegt, aus diesem einen Schatz des Glaubens schöpft.“

Obgleich gemäß der konziliaren Worttheologie alle Gläubigen am Prozeß kirchlicher Wahrheitsfindung und Wahrheitsverwirklichung aktiv partizipieren, halten die Konzilsväter dennoch ungebrochen am Lehrcharisma der Hirten fest, indem sie die authentisch-kritische Interpretation des Wortes Gottes allein dem kirchlichen Lehramt vorbehalten. Dies bedeutet jedoch nicht, daß dadurch die vorausgehenden Aussagen zurückgenommen und die innovative Bedeutung des Glaubenssinns geschmälert würde. Denn neben der Wächterfunktion des kirchlichen Lehramts wird hier erstmals in einem lehramtlichen Text zugleich auch die ministerielle Funktion desselben festgehalten, indem ausgesagt wird, daß das Lehramt nicht Norm der Schrift ist, also nicht über dem Wort Gottes steht, sondern zusammen mit dem ganzen Gottesvolk unter demselben, so daß es dem Wort Gottes, dem kirchlichen Wort- bzw. Kommunikationsgeschehen grundsätzlich zu dienen hat.

Weil das kirchliche Lehramt das Wort Gottes nur im Hören auf dasselbe authentisch interpretieren kann, wie sich auch das Zweite Vatikanische Konzil selbst als eine auf Gottes Wort hörende Synode verstand (DV 1), darum verbietet es sich auch unter diesem Aspekt, zwischen einer hörenden und einer lehrenden Kirche zu unterscheiden. Ferner kommt das kirchliche Lehramt beim Hören auf das Wort Gottes, das sowohl die Heilige Schrift als auch die Tradition umfaßt, nicht umhin, dem Glaubenssinn der Gläubigen eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Denn schließlich ist es ja das ganze „heilige Volk“, das dem „Schatz des Glaubens“ anhängt, in der apostolischen Lehre verharret, den überlieferten Glauben mit Hilfe des Glaubenssinns unfehlbar bewahrt und dank des innovativen Wortgeschehens die Tradition hervorbringt, woraus dann das kirchliche Lehramt schöpft.

Daß das Lehramt der Kirche auf den Glaubenssinn des ganzen Volkes bleibend verwiesen ist, liegt zudem aufgrund der Tatsache nahe, daß das Lehramt seiner Aufgabe „mit dem Beistand des Heiligen Geistes“ nachkommt, desselben Geistes, der auch den Gläubigen gegeben ist, der deren Glaubenssinn wirkt und an den drei Ämtern Christi Anteil gewährt. Weil sowohl den Amtsträgern als auch den

Gläubigen ein und derselbe Heilige Geist innewohnt, darum partizipieren alle gemeinsam am prophetischen Amt Christi, darum erfüllt Christus „sein prophetisches Amt nicht nur durch die Hierarchie, die in seinem Namen und in seiner Vollmacht lehrt, sondern auch durch die Laien. Sie bestellt er ... zu Zeugen und rüstet sie mit dem Glaubenssinn und der Gnade des Wortes aus“ (LG 35). Weil die Gläubigen „gültige Verkünder des Glaubens an die zu erhoffenden Dinge“ (LG 35) sind, deshalb hat das kirchliche Lehramt, selbst wenn ihm die autoritative Letztentscheidung zukommt, auf den Glaubenssinn zu hören und ihn als eine eigenständige Bezeugungsinstanz der Glaubenswahrheit (*locus theologicus*) zu respektieren. Dem entspricht, daß die Kirchenkonstitution „der Erfahrung der Laien“ große Bedeutung beimißt und den Gläubigen nicht nur die Möglichkeit einräumt, sondern ihnen sogar die Pflicht auferlegt, „ihre Meinung in dem, was das Wohl der Kirche angeht, zu erklären“ (LG 37)⁷.

Konsens statt Mehrheitsentscheidung

Den zitierten Konzilsaussagen zufolge muß im kirchlichen Wahrheitsfindungsprozeß der aktiven Teilhabe (*actuosa participatio*) aller Gläubigen am Wort Gottes unbedingt Rechnung getragen werden. Dies bedeutet konkret, daß das kirchliche Lehramt dem Glaubenssinn eine institutionelle Geltung einzuräumen hat, was ein Höchstmaß an Öffentlichkeit, an Transparenz kirchlicher Entscheidungsprozesse und damit verbunden einen ungehinderten Kommunikationsfluß voraussetzt. Denn die Übereinstimmung der Gläubigen in einer bestimmten Glaubenswahrheit kann nicht mit statistischen Mitteln, sondern nur mit Hilfe eines umfassenden und uneingeschränkten Dialogs ermittelt werden. Dieser ist theologisch darin begründet, daß die Kirche als Gemeinschaft selbst dialogisch strukturiert und in ihrem dialogischen Miteinander Christus gegenwärtig ist⁸: „Die christliche Kirche ist jene Gemeinschaft, die aus der äußeren Kommunikation der Botschaft Jesu Christi und aus der inneren Gabe der Liebe Gottes hervorgeht.“ „Durch Kommunikation wird Gemeinschaft gestiftet, und umgekehrt konstituiert und vervollkommt sich die Gemeinschaft selbst durch Kommunikation.“⁹ Damit aus der Kirche eine wirkliche Dialoggemeinschaft werden kann¹⁰, ist darüber hinaus auch die Förderung der kirchlichen Erwachsenen-, Willens- und Bewußtseinsbildung vonnöten.

Hier aber sind auch die Grenzen, die einer Demokratisierung der Kirche gesetzt sind, zu beachten: In Glaubensfragen kann letzten Endes nicht die Mehrheitsentscheidung Maßstab sein, sondern allein das geoffenbarte Wort Gottes, das im Glauben der Kirche, vor allem im Konsens, im „einzigartigen Einklang zwischen Vorstehern und Gläubigen“, Gestalt gewinnt. Zur Ermittlung des Glaubenskonsenses gibt es in der Kirche seit frühester Zeit ein probates Mittel: den

konziliaren Weg. In diesem Sinn wären auf allen kirchlichen Ebenen Synoden mit wirklicher Partizipation am kirchlichen Wahrheits- und Entscheidungsfindungsprozeß zu installieren, um so in Glaubensfragen zu einer geschwisterlichen, konziliaren Entscheidung zu gelangen¹¹, wobei Konsens auch hier grundsätzlich Einheit in Vielfalt bedeutet und als ein offener Prozeß zu begreifen ist: „Konsens in der Wahrheit gibt es nur als Konvergenz auf Wahrheit hin“¹².

Mitsprache aller am Prozeß der Wahrheitsfindung

Die Überlegungen anhand von DV 10 haben ergeben, daß durchaus von einer Lehrautorität der Gläubigen gesprochen werden kann, insofern sie am prophetischen Amt Christi partizipieren und ihnen ein geistgewirkter Glaubenssinn zu eigen ist, der sie befähigt, den „Schatz des Glaubens“ unfehlbar zu bewahren. Damit kommt den Gläubigen ein grundsätzliches Mitspracherecht im kirchlichen Wahrheitsfindungsprozeß zu. Der Glaubenssinn ist jedoch stets im Zusammenhang mit der Gemeinschaft der Gläubigen zu sehen, die als Ganzes Träger des Glaubenssinns ist, weshalb auch nur das ganze Volk Gottes dank seines Glaubenssinns „im Glauben nicht irren“ (LG 12) kann, vereint mit seinen Hirten.

Wenn den Gläubigen ein Glaubenssinn zu eigen ist und dieser als relativ eigenständiger „*Locus theologicus*“, als eine normative Bezeugungsinstanz der Glaubenswahrheit vom kirchlichen Lehramt erst zu nehmen ist, dann kommt den Laien auch eine bestimmte Subjekthaftigkeit zu. Dieser Gedanke wurde in nachkonziliarer Zeit im Reden von der „Gemeinde als Subjekt der Seelsorge“¹³ teilweise rezipiert, mit dem Ziel, die Gläubigen zur aktiveren Beteiligung am Leben der Kirche zu motivieren. Allerdings schließt der Subjektcharakter der Gemeinde nicht nur das Mitwirken, sondern ebenso die Mitverantwortung ein. Darum muß die Mitsprache aller Gläubigen in Glaubensangelegenheiten gewürdigt und gefördert werden. Dies schon allein deshalb, weil nur mit Hilfe des Glaubenssinns die Kirche an Vitalität gewinnen kann.

Was darum heute ansteht, ist die Verwirklichung von Kirchenstrukturen, die den vom Zweiten Vatikanum geforderten „vertrauten Umgang zwischen Laien und Hirten“ (LG 37) fördern¹⁴. Denn bislang gibt es kaum geeignete Organisationsformen, die es den Gläubigen ermöglichen würden, ihren Glauben und Willen hörbar zu artikulieren und damit in Glaubensfragen an der kirchlichen Entscheidungsfindung so mitzuwirken, wie es der apostolischen Sendung aller und einem tatsächlich geschwisterlichen Miteinander von Gemeinde und Amt entsprechen würde. Solche Organisationsformen aber tun not. Denn wenn schon bei der Verkündigung der beiden letzten Mariendogmen auf den Glaubenskonsens verwiesen wurde, weshalb soll dann der Glaubenssinn nicht auch in solchen Fragen der Sitte und des Glaubens von Bedeutung sein, die die Gläubigen unmittel-

bar betreffen (wiederverheiratete Geschiedene, Geburtenkontrolle etc.)? Bislang aber werden alle wichtigen Entscheidungen weniger vom Volk Gottes als Ganzem als vielmehr von wenigen Amtsträgern gefällt, denen es freisteht, ob und wie sie die Laien am Wahrheitsfindungsprozeß und an ihrer Entscheidungsvollmacht teilhaben lassen¹⁵.

Im Zug einer Demokratisierung der Kirche ist also nach solchen synodalen Strukturen Ausschau zu halten, die das Gottesvolk im Einklang mit dem Amt nicht nur mitsorgen, sondern in Entscheidungen auch verantwortlich mitreden lassen, und zwar in allen Bereichen kirchlichen Lebens. Wie diese Strukturen auszusehen haben, dazu wurden in der theologischen Demokratiediskussion der 70er Jahre immer wieder Vorschläge unterbreitet, wobei jedoch deutlich wurde, daß sich diese nicht abstrakt-theologisch bestimmen lassen, sondern letztlich in der Praxis erprobt werden müssen. Soviel aber kann gesagt werden: Es müssen Strukturen sein, die den Dialog in der Kirche fördern, damit sich der Glaubenssinn auf allen Ebenen und in allen Gebieten adäquat zu Gehör bringen kann.

ANMERKUNGEN

- ¹ J. Ratzinger, in: ders., H. Maier, Demokratie in d. Kirche. Möglichkeiten, Grenzen, Gefahren (Limburg 1970) 41f.; H. Maier, ebd. 73; W. Kasper, Kirche u. Gemeinde, in: Der Seelsorger 38 (1968) 392; K.-H. Weger, Der Papst u. d. Ernennung von Bf., in dieser Zs. 213 (1995) 433f.; W. Seibel, Ist Demokratie der Kirche wesensfremd?, ebd. 721f.; V. Zsifkovits, Mehr Chancen durch mehr Mitbestimmung, ebd. 214 (1996) 42–54.
- ² W. Kasper, Zukunft aus d. Kraft d. Konzils. Die Außerordentl. Bf.Syn. '85 (Freiburg 1986) 33.
- ³ Vgl. DH 3886. ⁴ J. Ratzinger, in: LThK. E. III 527.
- ⁵ W. Kasper, Ort u. Funktion d. Seelsorge- u. Laienräte in d. Kirche, in: ZdK, Ber. u. Dok. 3 (1969) 11.
- ⁶ F.-X. Kaufmann, Glaube u. Kommunikation: eine soziolog. Perspektive, in: Der Glaubenssinn d. Gottesvolkes – Konkurrent oder Partner d. Lehramts? (Freiburg 1994) 132–160.
- ⁷ CIC c. 212 §3; LG 51.
- ⁸ Mt 28,20; 18,19f.; G. Koch, Glaubenssinn – Wahrheitsfindung im Miteinander, in: Mitsprache im Glauben? Vom Glaubenssinn d. Gläubigen, hg. v. dems. (Würzburg 1993) 103ff.
- ⁹ B. Lonergan, Methode in d. Theol. (Leipzig 1991) 359, 361.
- ¹⁰ P. Neuner, Die Kirche – Monarchie, Demokratie, Gemeinschaft?, in dieser Zs. 208 (1990) 654ff.
- ¹¹ Ebd. 66Q; N. Greinacher, Herrschaftsfreie Gemeinde, in: Conc (D) 7 (1971) 186.
- ¹² D. Wiederkehr, Sensus vor Consensus: auf d. Weg zu einem partizipativen Glauben – Reflexion einer Wahrheitsproblematik, in: Der Glaubenssinn d. Gottesvolkes (A. 6) 205.
- ¹³ GSyn I, 602; W. Kasper, Gemeindeaufbau u. Gemeindeleitung. Pastorale Perspektiven angesichts d. Priester mangels (Rottenburg 1991) 7f.
- ¹⁴ GSyn I, 602.
- ¹⁵ P. Neuner, Der Laie u. d. Gottesvolk (Frankfurt 1988) 218f.; E. Leuninger, Wir sind d. Volk Gottes! (Frankfurt 1992) 18.